

**- Lesefassung -**

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages im Gebiet der Stadt Ilsenburg (Harz)**

**Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) am 26.11.2025 folgende 1. Änderung der Gästebeitragssatzung (in der Fassung vom 12.02.2025) beschlossen:**

**§ 1 Erhebung eines Gästebeitrages, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhebt einen Gästebeitrag zur Deckung des Aufwandes für:
1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
  2. die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
  3. für die den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8 b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr angeboten werden.

Der Gästebeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zum Aufwand im Sinne des Satzes rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Ilsenburg (Harz) bedient, soweit die Kosten dem Dritten von der Stadt Ilsenburg (Harz) geschuldet werden.

- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und für die Teilnahme an zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen kann neben dem Gästebeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.
- (3) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der Ortsteile Darlingerode und Drübeck.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 3 zu touristischen Zwecken aufhalten und denen die Möglichkeit
  1. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
  2. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat.
- (3) Beitragspflichtig ist nicht,
  1. wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält oder
  2. wer eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnende Person zu anderen als touristischen Zwecken besucht und unentgeltlich Aufnahme findet.

### **§ 3 Höhe des Gästebeitrages**

- (1) Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung 2,50 Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und dem Beitrag für das HATIX-Ticket. Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
- (2) Bei Beitragspflichtigen, die im Erhebungsgebiet einen Nebenwohnsitz haben, Campingplätze, Wochenendhäuser, Datschen oder ähnliche Unterkünfte entsprechend nutzen, wird der Gästebeitrag als Jahrespauschale erhoben, die das 30fache des Übernachtungssatzes einschließlich Umsatzsteuer beträgt.

### **§ 4 Befreiung und Ermäßigung**

- (1) Vom Gästebeitrag befreit sind:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
  2. Teilnehmer an Schulfahrten,
  3. Schüler, Studenten oder Auszubildende, die sich zu Schul- und Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 3 aufhalten,
  4. Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.,
  5. erkrankte Personen, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, soweit der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorzeigen eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat,
  6. jede weitere Person einer Familie, wenn für mindestens ein Familienmitglied die volle Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 und ein weiteres Familienmitglied eine volle oder

ermäßigte Jahrespauschale entrichtet wird.

- (2) Der Gästebeitrag wird um 50 v. H. ermäßigt für:
1. Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie
  2. Schwerbehinderte, bis zum Grad der Behinderung von 100 v. H., wenn der Grad der Behinderung amtlich, insbesondere durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

- (3) Das Vorliegen eines Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes ist, sofern nicht offensichtlich, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

## **§ 5 Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen
1. grundsätzlich mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person nach § 2 im Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 3 und endet mit dem Tag der Abreise. Anreise- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Gästebeitrages zusammen als ein Tag. Sie wird am ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet für die gesamte Zeit des Aufenthaltes fällig.
  2. bei Beitragspflichtigen, von denen eine Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 erhoben wird, mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Treten die Voraussetzungen für die Erhebung einer Jahrespauschale erst im Laufe des Kalenderjahres ein, entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem die Voraussetzungen vorliegen. Entfallen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Jahrespauschale vor Ablauf des Kalenderjahres endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Voraussetzungen entfallen. Besteht die Beitragspflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes ist sie anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, in denen sie besteht.
- (2) Der Gästebeitrag nach § 3 Abs. 1 ist an denjenigen zu entrichten, der
1. den Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt,

2. dem Beitragspflichtigen gegen Entgelt oder Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
  3. dem Beitragspflichtigen auf einem Campingplatz, Wochenendplatz, Wohnmobilstellplatz oder ähnliches gegen Entgelt oder Kostenerstattung einen Stellplatz oder ähnliches gewährt oder
  4. dem Beitragspflichtigen Eintritt in dem Tourismus dienende Einrichtungen oder zu Zwecken des Tourismus durchgeführte Veranstaltungen gegen Entgelt gewährt, soweit nicht der Beitrag unmittelbar an einem Automaten zur Erhebung des Gästebeitrages im Gemeindegebiet oder in der Tourist-Information der Stadt Ilsenburg (Harz) entrichtet wurde. Der Nachweis hierfür ist vorzulegen.
- (3) Für Jahresgästebeitragspflichtige entsteht die Beitragsschuld am 31.03. jeden Jahres. Der Jahresgästebeitrag ist von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Wohnungen, Wochenendhäusern, Bungalows oder ähnlichen Einrichtungen sowie Dauercamper auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Beitragsschuld besteht. Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Ilsenburg festgesetzt, der solange fort gilt, bis sich Änderungen ergeben. Der Jahresgästebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Ilsenburg (Harz) an den Zahlungspflichtigen oder den Vermieter halten.

## **§ 6 Gästekarte und Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)**

- (1) Personen, die entsprechend dieser Satzung der Beitragspflicht unterliegen, haben Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung des Gästebeitrages befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Für verlorengegangene Gästekarten kann kein Ersatz ausgestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind beitragspflichtige Personen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Der Inhaber einer Gästekarte hat während des Zeitraumes, für den er den Gästebeitrag entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX). Die von der Zahlung des Gästebeitrages nach § 4 befreiten Personen können maximal für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag nach dieser Satzung entrichten, um einen Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) zu haben.

- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Erhebungsgebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann den Gästebeitrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde den für einen bestimmten Zeitraum geschuldeten Gästebeitrag ganz oder teilweise erlassen. Eine zum vollständigen Erlass führende Unbilligkeit ist insbesondere bei Beitragspflichtigen anzunehmen, die die Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 schulden, aber glaubhaft darlegen, sich im gesamten Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) nicht im Erhebungsgebiet (§ 1 Abs. 3) aufzuhalten zu haben. Der Nachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Beitragspflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

## **§ 8 Einzug und Abführung des Gästebeitrages**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, dies der Stadt Ilsenburg (Harz) mitzuteilen und den fälligen Gästebeitrag von den Beitragspflichtigen einzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für die Beherbergung auf Wohnmobilstellplätzen, Campingplätzen und Wochenendplätzen.  
Die Vermieter und vergleichbare Personen haben bis zum 15. Werktag eines Monats die mit allen Angaben versehenen Gästebeitragsvordrucke des Vormonats sowie einer unterzeichneten Erklärung mit Angabe der Summe der eingezogenen Gästebeiträge bei der Stadt Ilsenburg (Harz) abzuliefern. Sofern keine Personen in dem Vormonat beherbergt wurden, hat eine Nullmeldung zu erfolgen.
- (2) Die Meldung der Daten erfolgt digital über das durch die Stadt Ilsenburg (Harz) benannte Gästebeitragsabrechnungssystem. Die handschriftlich auszufüllenden Vordrucke werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit Stadt Ilsenburg (Harz) für eine Übergangszeit zugelassen. Die Zahlungspflichtigen haben der Stadt

Ilsenburg (Harz) die für die Erhebung eines Gästebeitrags erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Gästekategorie, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen. Bei nicht deutschen Staatsbürgern ist die Staatsangehörigkeit und das Herkunftsland anzugeben.

- (3) Die Stadt Ilsenburg (Harz) oder ein von Ihr Beauftragter ist berechtigt, durch Stichprobenkontrollen, die ordnungsgemäße Entrichtung des Gästebeitrages nachzuprüfen. Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Stadt Ilsenburg (Harz) oder einem von ihrem Beauftragten jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Stadt Ilsenburg (Harz) oder ein von Ihrem Beauftragtem hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.
- (4) Diese Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen, z.B. durch Aushang oder Auslegung im Quartier.
- (5) Die bei der Verwaltung der Gästebeitrag erlangten Daten und Erkenntnisse können im Rahmen des § 30 der Abgabenordnung gespeichert werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer:

- (1) als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrags schuldhaft nicht nachkommt,
- (2) als gewerblicher bzw. privater Vermieter,
  - 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Gästebeitrag nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
  - 2. entgegen § 8 Abs. 2 die Verwendung der ausgegebenen Vordrucke nicht lückenlos nachgewiesen hat oder sich der elektronischen Meldung entzieht,
  - 3. entgegen § 8 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
  - 4. entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
  - 5. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung der Erleichterung der Erhebung des Gästebeitrags dienen.
- (3) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Ilsenburg (Harz).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg, den 04.12.2025

Loeffke  
Bürgermeister

### ***Bekanntmachungsvermerk:***

Die Satzung wurde am 05.12.2025 auf der Internetseite der Stadt Ilsenburg (Harz) unter <https://www.stadt-ilseburg.de> bekannt gemacht.